

	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
Kontrollstelle	Art. 12 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Pro Sihltal und erstattet dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.
Geschäftsjahr	Art. 13 Das Geschäftsjahr der Pro Sihltal fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Haftung	Art. 14 Für die Verbindlichkeit der Pro Sihltal haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Auflösung der Pro Sihltal	Art. 15 Eine Auflösung der Pro Sihltal bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Bleibt bei der Auflösung der Pro Sihltal nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen Vermögen übrig, so sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Genehmigt von der Generalversammlung am 14. April 2016 in Zürich-Leimbach. Die Präsidentin: Isabelle Roth Die Aktuarin: Helen Aeberli Ersetzt die Satzungen der Gründungsversammlung vom 13. Mai 1950 und die Anpassungen an diesen durch die Generalversammlungen vom 8. Juni 1989, vom 10. Juni 1992 und vom 18. Mai 2006.

Statuten der Pro Sihltal

Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Pro Sihltal besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. des ZGB. Der Sitz der Pro Sihltal ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/ der jeweiligen Präsidentin.
Zweck	Art. 2 Die Pro Sihltal bezweckt, in der Region Sihltal die landschaftlichen Schönheiten zu bewahren und sinnvoll zu erschliessen sowie die Wohnlichkeit zu verbessern und die lokale Kultur zu fördern.
Erreichung des Zwecks	Art. 3 Die Pro Sihltal sucht ihren Zweck zu erreichen durch a) Herausgabe von Publikationen b) Stellungnahmen zu aktuellen Fragen c) Veranstaltungen von Exkursionen, Führungen, Vorträgen und kulturellen Anlässen d) Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen, deren Aufgaben und Ziele mit den Bestrebungen des Vereins übereinstimmen. Der Verein Pro Sihltal verfolgt keine kommerziellen Zwecke- und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft	<p>Art. 4 Als Mitglieder der Pro Sihltal werden aufgenommen</p> <p>a) Privatpersonen als Einzelmitglieder b) Familien: Vater, Mutter (auch Alleinerziehende) und sämtliche Kinder unter 20 als Familienmitglieder c) Gemeinden, Körperschaften, Verbände und Vereine sowie Firmen als Kollektivmitglieder.</p>
Beitritt/Austritt	<p>Art. 5 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur auf schriftliche Mitteilung hin und auf Ende eines Kalen-derjahres erfolgen.</p> <p>Über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, entscheidet der Vorstand.</p> <p>Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins zu.</p>
Finanzielles	<p>Art. 6 Ordentliche und freiwillige Beiträge werden für die laufenden Aufwändungen verwendet.</p> <p>Über Legate und zweckgebundene Geldspenden ist eine besondere Rechnung zu führen.</p>
Organe	<p>Art. 7 Vereinsorgane sind</p> <p>a) die Generalversammlung b) der Vorstand (8–12 Mitglieder) c) die Kontrollstelle (2 Mitglieder)</p>
Generalversammlung Einladung	<p>Art. 8 Die Einladungen zur Generalversammlung haben schriftlich und mindestens 20 Tage vorher an jedes Mitglied zu erfolgen.</p>

Generalversammlung Aufgaben	<p>Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie beschliesst insbesondere über Jahresbericht und Jahresrechnung und setzt die Jahresbeiträge fest.</p> <p>Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.</p> <p>Bei allen Geschäften, einschliesslich Änderungen der Statuten, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p>
Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle	<p>Alle drei Jahre wählt die Generalversammlung den Präsidenten/die Präsidentin sowie mindestens 8 weitere Vorstandsmitglieder. Ebenso wird die Wahl von 2 Mitgliedern der Kontrollstelle vorgenommen, die nicht Mitglieder der Pro Sihltal sein müssen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 10 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.</p> <p>Innert Monatsfrist hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn sie auf schriftliches Begehren der Kontrollstelle oder von mindestens 50 unterzeichnenden Mitgliedern der Pro Sihltal verlangt wird. Das Gesuch muss eine Begründung, die zu behandelnden Gegenstände und den Berichterstatter oder die Berichterstatterin nennen.</p>
Vorstand	<p>Art. 11 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.</p>